

Synoptische Darstellung

<p style="text-align: center;">1. Lesung (Version vom 29. Oktober 2007)</p>	<p style="text-align: center;">2. Lesung (vorliegende Version vom 28. Januar 2008)</p>
<p>Reglement über die Jugendarbeit in der Gemeinde Pratteln (Jugendreglement) <i>Entwurf</i></p> <p>vom</p>	<p>Reglement über die Jugendarbeit der Gemeinde Pratteln (Jugendreglement) <i>Entwurf (2. Lesung)</i></p> <p>vom</p>
<p><i>Der Einwohnerrat Pratteln,</i> gestützt auf die § 46 Abs. 1 und 47 Abs. 1 Ziff. 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹ sowie § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 23. August 1999², <i>beschliesst:</i></p>	<p><i>Der Einwohnerrat Pratteln,</i> gestützt auf die § 46 Abs. 1 und 47 Abs. 1 Ziff. 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹ sowie § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 23. August 1999², <i>beschliesst:</i></p>
<p>1. Allgemeine Bestimmungen</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 1 Gegenstand</p>	<p>unverändert</p>
<p>Dieses Reglement legt die Aufgaben und Organisation der Jugendarbeit in der Gemeinde Pratteln sowie die Anstellungsbedingungen des Betreuungspersonals fest.</p>	<p>Dieses Reglement legt die Aufgaben und Organisation der Jugendarbeit der Gemeinde Pratteln fest.</p>

¹ SGS 180

² Ord. Nr. 01.01

§ 2 Wirkungsziele der Jugendarbeit	§ 2 Ziele der Jugendarbeit
¹ Die Jugendarbeit nach diesem Reglement soll <ul style="list-style-type: none"> a. Kinder und Jugendliche in ihrer Freizeitgestaltung fördern und unterstützen; b. Gruppen- und Projektarbeit mit Jugendlichen fördern und unterstützen; c. die soziale Integration und Chancengleichheit fördern. 	unverändert
² Sie stellt dazu Kindern und Jugendlichen Angebote zur sinnvollen Freizeitgestaltung zur Verfügung, schafft multikulturelle Treffpunkte und gewährleistet eine qualifizierte Betreuung.	unverändert
§ 3 Betriebe und Kommission	§ 3 Organisation
Zur Jugendarbeit gehören die von der Gemeinde geführten Betriebe, namentlich das Jugendhaus, die mobile Jugendarbeit und der Robinsonspielplatz, sowie die Kommission für Jugendarbeit.	¹ Der Gemeinderat setzt eine Kommission für Jugendarbeit ein. ² Die Gemeinde führt die zur Jugendarbeit erforderlichen Betriebe, namentlich ein Jugendhaus und einen Robinsonspielplatz und organisiert die mobile Jugendarbeit, die Beratung von Jugendlichen und Eltern sowie die Vernetzung der Jugendarbeit mit den Schulen und anderen Behörden.
2. Kommission für Jugendarbeit	unverändert
§ 4 Zusammensetzung	unverändert
¹ Die Kommission für Jugendarbeit ist eine ständige, gemeinderätliche Kommission gemäss § 104 Abs. 1 Gemeindegesetz vom 28. Mai 1970 ³ .	unverändert

³ SGS 180

² Sie setzt sich zusammen aus: a. dem zuständigen Mitglied des Gemeinderates von Amtes wegen; b. vier vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern.	unverändert
³ Für einzelne Geschäfte kann die Kommission Fachkräfte der Verwaltung und aussenstehende Sachverständige beratend beiziehen.	³ Für einzelne Geschäfte kann die Kommission Fachkräfte der Verwaltung, aussenstehende Sachverständige und Jugendliche beratend beiziehen.
⁴ Die Amtsdauer entspricht der Legislaturperiode.	unverändert
§ 5 Konstituierung	unverändert
Die Kommission konstituiert sich selbst.	unverändert
§ 6 Aufgaben	unverändert
¹ Die Kommission für Jugendarbeit berät den Gemeinderat in betrieblichen, personellen und finanziellen Belangen der Jugendarbeit und beaufsichtigt die Betriebe der Jugendarbeit.	¹ Die Kommission für Jugendarbeit berät den Gemeinderat in betrieblichen, personellen und finanziellen Belangen der Jugendarbeit und beaufsichtigt und koordiniert die Aufgabenerfüllung.
² Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben: a. Festlegung der strategischen Schwerpunkte sowie Genehmigung der Betriebskonzept und Überwachung deren Umsetzung; b. Erlass von Benützungsordnungen; c. Festlegung der ordentlichen Öffnungszeiten; d. Mitwirkung und Antragstellung bei Anstellungen; e. Erstellen des Voranschlags; f. Prüfung der Abrechnung über die Verwendung des Pauschalbeitrags gemäss den jeweiligen Vereinbarungen	² Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben: a. Festlegung der strategischen Schwerpunkte, Genehmigung der Betriebskonzepte und Überwachung der Umsetzung; b. Erlass von Benützungsordnungen; c. Festlegung der ordentlichen Öffnungszeiten; d. Mitwirkung und Antragstellung bei Anstellungen; e. Erstellen der Budgetentwürfe zu Händen des Gemeinderates; f. Prüfung der Abrechnung über die Verwendung des Pauschalbeitrags gemäss den jeweiligen Vereinbarungen zwischen den Betrieben und dem Gemeinderat;

<p>zwischen den Betrieben und dem Gemeinderat;</p> <p>g. Selbständige Information der Öffentlichkeit über die Angebote und Tätigkeiten der Jugendarbeit.</p>	<p>g. Information der Öffentlichkeit über die Angebote und Tätigkeiten der Jugendarbeit.</p>
<p>³ Die Kommission für Jugendarbeit kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben dem Gemeinderat begründete Anträge stellen.</p>	<p>unverändert</p>
<p>⁴ Die Kommission für Jugendarbeit kann mit Institutionen und Organisationen der Jugendarbeit zusammenarbeiten.</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 7 Sekretariat</p>	<p>unverändert</p>
<p>Für die Erledigung der Sekretariatsarbeiten, inkl. Protokollführung, stellt die Verwaltung der Kommission für Jugendarbeit eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter zur Verfügung.</p>	<p>unverändert</p>
<p>3. Betriebe</p>	<p>3. Angebote der Jugendarbeit</p>
<p>§ 8 Aufgaben</p>	<p>unverändert</p>
<p>¹ Die Betriebe bieten Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde Pratteln Betreuung und Dienstleistungen an.</p>	<p>¹ Die Angebote der Jugendarbeit umfassen die Betreuung und Dienstleistungen für Kinder und Jugendliche in der Gemeinde Pratteln.</p>
<p>² Insbesondere richten sich die Angebote</p> <p>a. des Robinsonspielplatzes an Kinder vom Kindergartenalter bis zum 12. Lebensjahr;</p> <p>b. des Jugendhauses an Jugendliche vom 12. bis zum 18. Lebensjahr;</p> <p>c. der mobilen Jugendarbeit an Kinder und Jugendliche und deren sozialem Umfeld im öffentlichen Raum.</p>	<p>unverändert</p>

§ 9 Personal	unverändert
Für das Personal der Betriebe gelten die Bestimmungen der Personalgesetzgebung.	Für das Personal der Jugendarbeit gelten die Bestimmungen der Personalgesetzgebung.
4. Schlussbestimmungen	unverändert
§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts	unverändert
Folgende Erlasse werden aufgehoben: 1. Reglement vom 27. Oktober 1997 ⁴ für das Jugendhaus Pratteln; 2. Reglement vom 22. Mai 2000 ⁵ für den Robinsonspielplatz Pratteln.	unverändert
§ 11 Referendum und Inkrafttreten	unverändert
¹ Dieses Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum.	unverändert
² Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	unverändert

⁴ Ord. Nr. 08.06

⁵ Ord. Nr. 08.11